

Beilage zum Usinger Kreisblatt

Nr. 61.

Samstag, den 20. Mai 1916.

Bekanntmachung

Nr. W. IV. 900/4. 16. R. R. U.,

betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Lumpen und neuen Stoffabfällen aller Art.

Vom 16. Mai 1916.

Veräußerungsverlaufs.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Verfertigung des von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstands erlaubt mit Ausnahme der Veräußerung oder Verfertigung an den Veräußerer solcher Gegenstände.

Erreichen die beschlagnahmten Gegenstände eines Eigentümers eine Menge von 10 000 Kilogramm, so ist eine Veräußerung oder Verfertigung nur noch an einen der von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Berl. Heemannstraße 11/12, beauftragten Sortierbetriebe zulässig, deren Namen im Deutschen Reichsanzeiger bzw. in den Amtsblättern der Bundesstaaten veröffentlicht sind.

Erreichen die beschlagnahmten Gegenstände eines Eigentümers die Menge von 30 000 Kilogramm, so ist ein Verkauf nur noch an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Berl. Heemannstraße 1-6, zu richten.

Angebote unter 30 000 Kilogramm der beschlagnahmten Gegenstände werden von der Lumpen-Verwertungs-Zentrale nur entgegen genommen, wenn nachweislich ein beauftragter Sortierbetrieb den Kauf der angebotenen Gegenstände abgelehnt hat.

An Verarbeiter dürfen die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände ausschließlich von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Berl. Heemannstraße 11/12, zur Verwertung von Stoffabfällen veräußert oder geliefert werden.

Die Veräußerung oder Verfertigung ist nur zulässig, wenn die in der Bekanntmachung W. IV. 900/4. 16. R. R. U. betreffend Höchstpreise festgesetzten Bestimmungen nicht überschritten werden.

Verarbeitungsverlaufs.

Trotz der Beschlagnahme ist die Weiterverarbeitung der Gegenstände erlaubt, die sich bei Inkrafttreten dieser Bekanntmachung bereits in einem Vorbereitungsverfahren befinden.

Berner dürfen verarbeiten:

- a) Betriebe, die Lumpen oder Stoffabfälle zu Spinnstoffen verarbeiten, 10 v. H. ihrer bei Inkrafttreten dieser Bekanntmachung vorhandenen Vorräte; in keinem Falle jedoch mehr als 10 000 Kilogramm. In diese Menge sind diejenigen Gegenstände einzurechnen, welche sich bei Inkrafttreten der Bekanntmachung bereits in einem Vorbereitungsverfahren befinden;
- b) Seilereien und Seilfabriken die bei Inkrafttreten der Bekanntmachung vorhandenen und nach dem Inkrafttreten anfallenden Abfälle der Seilwarenherstellung;
- c) alle übrigen Lumpen oder Stoffabfälle verarbeitenden Betriebe (Papier-, Farbenfabriken usw.) von den vorhandenen Beständen eine Menge, die einem Drittel der in der Zeit vom 1. Januar 1916 bis zum 31. März 1916 im eigenen Betriebe verarbeiteten beschlagnahmten Gegenstände entspricht, außerdem diejenigen Gegenstände, welche sich zur Zeit des Inkrafttretens bereits in einem Vorbereitungsverfahren befinden. Von der Verarbeitungsverlaufs ausgeschlossen sind in jedem Falle die in der Kreisliste 2 der Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Lumpen und neuen Stoffabfälle aller Art Nr. W. IV. 900/4. 16. R. R. U. unter Klasse II. genannten Nummern 120, 131, unter Klasse R. genannten Nummern 128 und 140.

Im übrigen ist eine Verarbeitung der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) nur erlaubt mit Zustimmung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums. Anträge sind durch Vermittlung des Landes-Verwaltungsamtes zu richten.

Im SW. 48, Berl. Heemannstraße 1-6, beim der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Berl. Heemannstraße 11/12, vorzulegen.

Die Verarbeitung auf Grund der vorstehenden Bestimmungen ist nur gestattet, wenn ein Abdruck dieser Bekanntmachung an den Arbeitsstätten an sichtbarer Stelle ausgehängt wird. Abdrücke der Bekanntmachung sind beim Beschlagnahmeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Berl. Heemannstraße 11, erhältlich. Anträge sind mit der Aufschrift „betrifft Lumpenbeschlagnahme“ zu versehen.

Ausnahmen von der Beschlagnahme.

- a) alle Lumpen und neuen Stoffabfälle in privaten Haushaltungen;
- b) alle nach dem 1. Mai 1916 aus dem Ausland (nicht Jollaustland) eingeführten Lumpen und neuen Stoffabfälle.

Die von der deutschen Heeresmacht besetzten feindlichen Gebiete gelten nicht als Ausland im Sinne dieser Bekanntmachung.

Meldepflicht und Meldestelle.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) unterliegen, mit Ausnahme der im § 6 Biffer a bezeichneten, einer Meldepflicht, sofern die Gesamtmenge bei einer zur Meldung verpflichteten Person etwa (§ 8) mindestens 3000 Kilogramm beträgt.

Die Meldungen haben monatlich zu erfolgen. Erreicht der Vorrat an meldepflichtigen Gegenständen bei einer zur Meldung verpflichteten Person (§ 8) insgesamt mindestens 30 000 Kilogramm, so hat die Meldung jedesmal innerhalb zweier Wochen zu erfolgen.

Die Meldungen sind an das Beschlagnahmeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Berl. Heemannstraße 11, mit der Aufschrift „betrifft Lumpenbeschlagnahme“ versehen, zu richten.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind alle natürlichen und juristischen Personen, ferner alle wirtschaftlichen Betriebe sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände, die Eigentum oder Gewahrsam an meldepflichtigen Gegenständen (§ 7) haben, oder bei denen sich solche unter Jollaufsicht befinden.

Vorräte, die sich am Stichtag (§ 9) nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie an diesem Tage im Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.).

Die nach dem 16. Mai 1916 eintreffenden Vorräte sind nur von dem Empfänger zu melden.

Neben demjenigen, der die Ware im Gewahrsam hat, ist auch derjenige zur Meldung verpflichtet, der sie einem Lagerhalter oder Speditur zur Verladung eines Dritten übergeben hat.

Stichtag und Meldepflicht.

Für die Meldepflicht ist bei der ersten Meldung der am Beginn des 16. Mai 1916 (Stichtag), bei den späteren Meldungen der beim Beginn des 15. Tages des betreffenden Monats tatsächlich vorhandene Bestand maßgebend. Die erste Meldung ist bis zum 25. Mai 1916, die folgenden Meldungen sind bis zum 25. Tage eines jeden Monats zu erstatten.

Meldestelle.

Die Meldungen haben auf den vorgeschriebenen Meldungsstellen zu erfolgen, die

bei dem Beschlagnahmeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Berl. Heemannstraße 11, anzufordern sind.

Die Anforderung der Meldestelle ist mit deutlicher Unterschrift und genauer Adresse zu versehen. Der Meldestelle darf zu anderen Mitteln als zu der Beantwortung der gestellten Fragen nicht verhandelt werden.

Von den erstatteten Meldungen ist eine Kopie Ausfertigung (Abschrift, Durchschlag, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftsbüchern zurückzubehalten.

Lagerbuch und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige (§§ 7 und 8) hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Verwendung in den Vorratsmengen und ihre Verwertung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden.

Beauftragten der Militär- oder Polizeibehörden ist die Prüfung des Lagerbuches sowie die Befestigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände zu verwalten sind.

Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, die die Meldepflicht (§§ 7 bis 11) betreffen, sind an das Beschlagnahmeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Berl. Heemannstraße 11, alle übrigen Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung oder die etwa zu ihr ergehenden Ausführungsbestimmungen betreffen, sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Section W. IV. des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Berl. Heemannstraße 11, zu richten und am Kopie des Schreibens mit der Aufschrift:

„betrifft Lumpenbeschlagnahme“

zu versehen.

Frühere Bekanntmachungen.

Mit dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung werden folgende Bekanntmachungen aufgehoben:

- betreffend Bestandserhebung und Beschlagnahme von alten Baumwoll-Lumpen und neuen baumwollenen Stoffabfällen;
- Nachtragsverordnung zu der Bekanntmachung, betreffend Bestandserhebung und Beschlagnahme von alten Baumwoll-Lumpen und neuen baumwollenen Stoffabfällen;
- betreffend Beschlagnahme, Veräußerung und Verarbeitung von wollenen und halbwollenen Woll- und Strickwaren-Lumpen und von wollenen und halbwollenen Abfällen der Woll- und Strickwarenherstellung;

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung am 16. Mai 1916 in Kraft.

Frankfurt (Main), den 16. Mai 1916.

Stellvert. Generalkommando des 18. Armee-Korps.

Bekanntmachung

Nr. W. IV. 950/4. 16. R. R. U.,

betreffend Höchstpreise für Lumpen und neue Stoffabfälle aller Art. Vom 16. Mai 1916.

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 24. Juni 1911 — in Bayern auf Grund des bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912, in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 — wird nachstehende Bekanntmachung mit dem Vermerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung gegen die Anordnungen auf Grund des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), der Bekanntmachungen über die Milderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 26), vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 608) und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 189) bestraft wird, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden be-

1. alle Gegenstände bis zu einem Jahr und mit Höchstpreis bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen und bestraft;
2. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
3. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffodert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erzieht;
4. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung gemäß §§ 2 und 3 des Gesetzes betroffen ist, beiseite schafft, beschädigt oder zerstört;
5. wer Verträge an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, dem zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes erlassenen Kauf-

troffen fälschlich vorzulegen und nach weiterer ansehnlicher, in der beigefügten Uebersichtstabelle bezeichneten Lumpen aller Arten (auch karbonisierte) und neue Stoffabfälle, die aus pflanzlichen oder tierischen Extrakten oder deren Mischungen bestehen.

Ausgenommen sind alle nach dem 1. Mai 1916 aus dem Ausland (nicht Zollausland) eingeführten Lumpen und neuen Stoffabfälle. Die von der deutschen Heeresmacht besetzten feindlichen Gebiete gelten nicht als Ausland im Sinne dieser Bekanntmachung.

§ 2.

Höchstpreise.

Die von der Kriegs-Wohlbedarfs-Vereinigungsgesellschaft in Berlin oder der Vorkriegsgesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen in Berlin für die im § 1 bezeichneten Gegenstände zu zahlenden Preise dürfen die in der beigefügten Preistabelle für die einzelnen Normalfortierungen von Lumpen und neuen Stoffabfällen festgesetzten Preise nicht übersteigen.

Führungsbestimmungen zum Handel.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 und 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrags zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nr. 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrags ermäßigt werden.

Bei Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntgemacht ist; auch kann neben Geldstrafen auf Verlaß der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Die Kriegs-Wohlbedarfs-Vereinigungsgesellschaft und die Vorkriegsgesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen sind ermächtigt, im Einzelfalle für den Verkauf von besonderen Sorten (Spezialfortierungen) der im § 1 bezeichneten Gegenstände, die bei Inkrafttreten dieser Bekanntmachung vorhanden sind, die in der Preistabelle festgesetzten Preise bis zur Höhe von 10 v. H. zu überschreiten.

Die Kriegs-Wohlbedarfs-Vereinigungsgesellschaft und die Vorkriegsgesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen sind ermächtigt, bei dem durch sie erfolgenden Verkauf der Lumpen und Stoffabfälle entstehende Unkosten den festgesetzten Höchstpreisen unter Kontrolle der Kriegs-Wohlbedarfs-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zuzuschlagen.

Anmerkung: Das Angebot der Lumpen und Stoffabfälle wird gemäß den Anordnungen der Bekanntmachungen W. IV. 900/4. 16. R. R. U. durch die von der Kriegs-Wohlbedarfs-Vereinigungsgesellschaft und der Vorkriegsgesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen gemeinschaftlich errichtete Lumpen-Verwertungs-Zentrale in Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 1-6, entgegen genommen.

Es ist genau zu beachten, daß die festgesetzten Höchstpreise diejenigen Preise sind, die die Kriegs-Wohlbedarfs-Vereinigungsgesellschaft und die Vorkriegsgesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen höchstens bezahlen dürfen. Bei den gemäß der Bekanntmachung W. IV. 900/4. 16. R. R. U. erlassenen Veräußerungsgeschäften über Lumpen und neue Stoffabfälle müssen deshalb die Preise entsprechend niedriger angesetzt werden.

Es ist ferner zu beachten, daß die festgesetzten Preise die höchsten Preise sind, die beide Gesellschaften für die in der Preistabelle bezeichneten Sortimente bezahlen dürfen; für minderwertige Sortimente werden beide Gesellschaften einen entsprechend niedrigeren Preis bezahlen.

§ 3.

Zahlungsbedingungen.

Die Höchstpreise schließen die Kosten der Förderung bis zum nächsten Güterbahnhof ein bis zur nächsten Schiffshafstelle und die Kosten der Verladung sowie die Beförderung der Ladung ein. Die Kosten für den Gebrauch der Deken sind jedoch nach den Preisen der Dekentaris der Staatseisenbahn des Abgangs ortes, auch bei der Verwendung eigener Deken des Verkäufers, vom Käufer zu tragen.

Für Kopfsachen sind 70 Pf. für 1 kg, für sonstige Sack- oder Preßballenabfälle 20 Pf. für 1 kg vom Käufer zu erstatten. Eine besondere Vergütung für die vom Verkäufer bei Preßballenpackung zu verwendende Draht- und Bandelverschraubung findet nicht statt.

Die Höchstpreise gelten für Rettungswärter und Barzahlung innerhalb 14 Tagen vom Eingangstage der Rechnung. Wird der Kaufpreis in Raten, so dürfen bis zu 2 v. H. Jahreszinsen über Reichsbankdiskont zugeschlagen werden.

§ 4.

Ausnahmen.

Die Kriegs-Wohlbedarfs-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums in Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 9/10 kann Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung gestatten.

§ 5.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Veröffentlichung am 16. Mai 1916 in Kraft.

Preistabelle 1

(Allerhöchste 4. A. zur Bekanntmachung W. IV. 900/4. 16. R. R. U.)

Klasse	Bezeichnung	Wertung bis kg
A. a) Alte wollene Stricklumpen.		
1.	Original bunt Woll-Stricklumpen, alle Farben außer weiß, fein und halbfeln	200
2.	Original bunt Woll-Stricklumpen, alle Farben außer weiß, grob (mit Mohär)	170
3.	Original weiß Woll-Stricklumpen, fein und halbfeln	425
4.	Original weiß Woll-Stricklumpen, grob (mit Mohär) und weiche Wollstränge	350
5.	Original bunt wollene Stricklumpen und Trifots in allen Farben, außer weiß und Naturfarbe	290
6.	Original weiß und naturfarbig wollene Stricklumpen und Trifots	480
7.	Sonstige alte wollene Stricklumpen, soweit solche unter 1 bis 6 nicht aufgeführt sind	—
b) Alte halbwollene Stricklumpen.		
8.	Original bunt Halbwoll-Stricklumpen, Westen, Jacken und Sweaters, alle Farben außer weiß	50
9.	Original weiß Halbwoll-Stricklumpen, Westen, Jacken und Sweaters	125
10.	Original bunt halbwollene Stricklumpen und Trifots in allen Farben, außer weiß und Naturfarbe	120
11.	Original weiß und naturfarbig halbwollene Stricklumpen und Trifots, einschließlich Eiderdaunen- und Kammerlumpen	175
12.	Sonstige alte halbwollene Stricklumpen, soweit solche unter 8 bis 11 nicht aufgeführt sind	—
c) Neue wollene Strick- und Wirkwarenabfälle.		
13.	Neue weiße Strick- und Kammgarn-Wollstrickabfälle	875
14.	Neue normalfarbige Strick- und Kammgarn-Wollstrickabfälle	725
15.	Neue bunte Strick- und Kammgarn-Wollstrickabfälle (auch Wolle) Wollstrickabfälle	825
16.	Neue wollene Strick- und Kammgarn-Wollstrickabfälle (Sweaters)	525
17.	Neue wollene (Kammgarn-) Handschuh-Strickabfälle	575
18.	Sonstige neue wollene Strick- und Wirkwarenabfälle, soweit solche unter 13 bis 17 nicht aufgeführt sind	—
d) Neue halbwollene Strick- und Wirkwarenabfälle.		
19.	Neue weiße halbwollene Kammgarn- und Strickabfälle	275
20.	Neue normalfarbige halbwollene Kammgarn-Strickabfälle	350
21.	Neue bunte halbwollene Strickabfälle (Sweaters)	175
22.	Neue halbwollene Strickabfälle (Sweaters)	150
23.	Neue normalfarbige Strickgarn-Halbwollstrickabfälle über 3 v. H. Wollgehalt	300
24.	Neue normalfarbige Strickgarn-Halbwollstrickabfälle (Bügeln) Trifotabfälle unter 3 v. H. Wollgehalt	225
25.	Neue buntfarbige Strickgarn-Halbwollstrickabfälle	130
26.	Neue weiße Kammgarn- und Eiderdaunenstrickabfälle	250

Klasse	Bezeichnung	Wertung bis kg
27.	Neue Kamelhaar-Halbwollstrickabfälle	250
28.	Sonstige neue halbwollene Strick- und Wirkwarenabfälle, soweit solche unter 19 bis 27 nicht aufgeführt sind	—
B. a) Alte wollene Tibetlumpen.		
29.	Original alte bunte wollene Tibetlumpen, alle Farben außer weiß und alle Qualitäten außer Wusteln	170
30.	Original alte weiße wollene Tibetlumpen außer Wusteln	450
31.	Alte helle und bunte wollene Tibetlumpen, alle Qualitäten außer weiß	250
32.	Alte weiße wollene Tibetlumpen	500
33.	Sonstige alte wollene Tibetlumpen, alle Qualitäten, soweit solche unter 29 bis 32 nicht aufgeführt sind	—
b) Neue wollene Tibetlumpen.		
34.	Neue bunte wollene Tibetlumpen, alle Farben und Qualitäten außer weiß und Wusteln	200
35.	Neue weiße wollene Tibetlumpen außer Wusteln	600
36.	Neue helle und buntfarbige wollene Tibetlumpen, außer weiß	300
37.	Neue weiße wollene Tibetlumpen	700
38.	Sonstige neue wollene Tibetlumpen, soweit solche unter 34 bis 37 nicht aufgeführt sind	—
39.	Tibet- und Weichwolllumpen	65
40.	Tibet- und Weichwolllumpen	85
C. a) Alte wollene Flanell-, Lama- und Weichwolllumpen.		
41.	Original alte wollene Flanell-, Lama- und Weichwolllumpen, alle Farben ohne weiß	100
42.	Original alte weiße wollene Flanell-, Lama- und Weichwolllumpen	275
43.	Sonstige alte wollene Flanell-, Lama- und Weichwolllumpen, soweit solche unter 41 und 42 nicht aufgeführt sind	—
b) Neue wollene Flanell-, Lama- und Weichwolllumpen.		
44.	Neue original bunte wollene Flanell-, Lama- und Weichwolllumpen, alle Farben ohne weiß	150
45.	Neue original weiße wollene Flanell-, Lama- und Weichwolllumpen	500
46.	Sonstige neue wollene Flanell-, Lama- und Weichwolllumpen, soweit solche unter 44 und 45 nicht aufgeführt sind	—
D. a) Alte wollene Decken-, Fries- und Filzlumpen.		
47.	Alte bunte wollene Decken- und Frieslumpen, alle Farben außer weiß	60
48.	Alte weiße wollene Decken- und Frieslumpen	250
49.	Garnwolle und Wolle (Grobwolle)	50
50.	Alte bunte feine wollene und halbwollene Filze	30
51.	Alte weiße feine wollene und halbwollene Filze	100
52.	Alte weiße grobe wollene und halbwollene Filze	25
53.	Alte Filzhüte	8
54.	Sonstige alte wollene Decken-, Fries- und Filzlumpen, soweit sie in 47 bis 53 nicht aufgeführt sind	—

Klasse	Bezeichnung	Wertung bis kg
b) Neue wollene Decken-, Fries- und Filzlumpen.		
55.	Neue bunte wollene Decken-, Fries- und Filzlumpen	100
56.	Neue weiße wollene Decken- und Friesabfälle	400
57.	Neue feine, bunte weiche, wollene und halbwollene Filzabfälle, alle Farben außer weiß	45
58.	Neue feine weiße wollene Filzabfälle	175
59.	Neue bunte wollene und halbwollene Oberfilzabfälle, alle Farben außer weiß	35
60.	Neue bunte Unterfilzabfälle	20
61.	Neue weiße Unterfilzabfälle	70
62.	Neue bunte grobe Filzabfälle (Zohlen- und technische Filzabfälle), alle Farben außer weiß	20
63.	Neue weiße grobe Filzabfälle (Zohlen- und technische Filzabfälle)	65
64.	Neue hellfarbene Filzabfälle (Haarfilze)	25
65.	Sonstige neue wollene Decken-, Fries- und Filzabfälle, soweit solche unter 55 bis 64 nicht aufgeführt sind	—
c) Alte halbwollene Decken-, Fries- und Filzlumpen.		
66.	Alte bunte halbwollene Decken- und Frieslumpen	40
67.	Alte weiße halbwollene Decken- und Frieslumpen	100
68.	Sonstige alte halbwollene Decken- und Frieslumpen, soweit sie in 66 und 67 nicht aufgeführt sind	—
d) Neue halbwollene Decken-, Fries- und Filzlumpen.		
69.	Neue bunte halbwollene Decken- und Friesabfälle	60
70.	Neue weiße halbwollene Decken- und Friesabfälle	200
71.	Sonstige neue halbwollene Decken- und Friesabfälle, soweit sie in 69 und 70 nicht aufgeführt sind	—
E. Alte wollene Tuchlumpen, unfortiert, alle Farben und Qualitäten.		
72.	Alte getrennte wollene Original-Tuch- und Kammgarnlumpen aller Art, nicht mehr als 5 v. H. Halbwolle enthaltend	75
73.	Alte ungetrennte wollene Original-Tuch- und Kammgarnlumpen aller Art	—
74.	Sonstige wollene Tuchlumpen	—
F. Neue wollene Tuchlumpen, fortiert, Kammgarn und Kammgarnschot.		
75.	Neu hell und grau Kammgarn und Kammgarnschot	200
76.	Neu schwarz Kammgarn und Kammgarnschot	240
77.	Neu blau Kammgarn und Kammgarnschot	200
78.	Neu bunt Kammgarn und Kammgarnschot	110
79.	Original-Reutuch ohne Kammgarn	150
80.	Original-Reutuch mit Kammgarn	—
81.	Sonstige wollene Reutuchlumpen, soweit solche in 75 bis 80 nicht aufgeführt sind	—
G. Neue wollene Tuchlumpen, fortiert (Streichgarn).		
82.	Neu hell Damentuch und Flanell (Streichgarn)	200
83.	Neu bunt Damentuch und Flanell (Streichgarn)	150
84.	Neu schwarz Damentuch und Flanell (Streichgarn)	140
85.	Neu bunt wollene Schotlumpen und Flanell (Streichgarn)	120
86.	Sonstige neue wollene Tuchlumpen, fortiert Streichgarn, soweit solche in 82 bis 85 nicht aufgeführt sind	—

Klasse	Bezeichnung	Preis pro kg
H. a) Alte wolle Uniform- (Militär-) Tuchlumpen.		
100	Getrennte alte feldgraue und graue wolle Militärtuchlumpen	100
75	Getrennte alte blaue wolle Militärtuchlumpen	75
75	Getrennte alte, nach Farben sortierte wolle Militärtuchlumpen	75
65	Getrennte alte, gemischtfarbige (unsortierte) wolle Militärtuchlumpen	65
50	Getrennte alte schwarze wolle Militärtuchlumpen	50
30	Militärtuchstücke	30
—	Sonstige alte wolle Militärtuchlumpen, soweit sie unter 87 bis 92 nicht aufgeführt sind	—
b) Neue wolle Uniform- (Militär-) Tuchlumpen.		
240	Neue feldgraue wolle Militärtuchstücke	240
200	Neue graue wolle Militärtuchstücke	200
175	Neue blaue wolle Militärtuchstücke	175
120	Neue sortierte farbige und schwarze wolle Militärtuchstücke	120
160	Neue gemischtfarbige wolle Militärtuchstücke	160
140	Neue Militärtuchstücke und -stücke	140
—	Sonstige neue wolle Militärtuchstücke, soweit sie unter 94 bis 99 nicht aufgeführt sind	—
J. a) Alte Halbwolltuchlumpen.		
34	Alte getrennte halbwollene Tuchlumpen, Dubel, Kammgarn und Flausch	34
20	Alte Halbtuchstücke	20
20	Alte ungetrennte halbwollene Tuchlumpen	20
—	Sonstige alte Halbwolltuchlumpen, soweit sie unter 101 bis 103 nicht aufgeführt sind	—
b) Neue Halbwolltuchlumpen.		
60	Neue halbwollene Tuch- und Konfektionsstücke	60
60	Neue halbwollene Cheviots, Dubel und Flausch	60
100	Neue graue und feldgraue halbwollene Militärtuchstücke (Waggonstück)	100
—	Sonstige neue Halbwolltuchlumpen, soweit sie unter 105 bis 107 nicht aufgeführt sind	—
K. a) Alte Damenkleider-Halbwolllumpen.		
55	Getrennte original alte Alpaka- und Janella-Halbwolllumpen, bunte, alle Farben außer weiß	55
120	Getrennte original alte weiße Alpaka- und Janella-Halbwolllumpen	120
40	Getrennte alte Wap- und Weiderwand- (wollreiche Ware) Lumpen	40
20	Alte ungetrennte Halbwollfalten und -röcke (ungetrennte Kleiderhalbwolle)	20
40	Alte getrennte Halbwoll-Moiré	40
—	Sonstige Damenkleider-Halbwolllumpen, soweit sie unter 109 bis 113 nicht aufgeführt sind	—
b) Neue Damenkleider-Halbwolllumpen.		
75	Neue bunte Alpaka, Rister, Halbtuch- und Halbwoll-Janella-Abstücke	75
150	Neue weiße Alpaka-Abstücke	150
85	Neue schwarze Alpaka-Abstücke	85
—	Sonstige neue Damenkleider-Halbwollabstücke, soweit sie unter 115 bis 117 nicht aufgeführt sind	—
L.		
100	Gemischte wolle und halbwollene Lumpen, sortiert und unsortiert, soweit sie unter Klasse H bis K nicht aufgeführt sind, beste Sorte	100

Preisstafel 2

(Wiederscheln 4 B zur Bekanntmachung W. IV. 900/4, 16. H. H. W.)

M. Alte baumwollene Lumpen.		
50	Alte weiße baumwollene Rattunlumpen I	50
40	Alte weiße baumwollene Rattunlumpen II	40
25	Alte graue baumwollene Rattunlumpen (Schmierlappen)	25
20	Alte blaue baumwollene Rattunlumpen	20
20	Alte rote baumwollene Rattunlumpen — frei von Federzeug	20
22	Alte schwarze baumwollene Rattunlumpen	22
22	Alte hellbunte baumwollene Rattun- und Barchentlumpen	22
20	Alte mittelhelle baumwollene Rattun- und Barchentlumpen	20
18	Alte Faserzeug und englisch Leder	18
—	Sonstige alte baumwollene Rattun- und Barchentlumpen	—
42	Alte Garbinnen (mit Mull und Gaze)	42
60	Alte weiße und halbweiße baumwollgefrückte Lumpen und Tricotagen	60
45	Alte hellbunte baumwollgefrückte Lumpen und Tricotagen	45
35	Alte bunte baumwollgefrückte Lumpen und Tricotagen	35
45	Alte schwarze baumwollgefrückte Lumpen und Tricotagen	45
30	Alte baumwollene Jaden und Westen	30

Geringere Sorten entsprechend billiger. Für diejenigen Klassen, für welche keine Preisbestimmung festgelegt ist, erfolgt die Bewertung beim Ankauf durch die Kriegs-Wollbedarfs-Vereinigungsgesellschaft oder die Kriegs-Wollbedarfs-Vereinigungsgesellschaft zur Bewertung von Stoffabfällen durch die von der Kriegs-Wollbedarfs-Vereinigungsgesellschaft des Königlich Preussischen Kriegsministeriums eingesetzten Lumpenbewertungs-Kommissionen.

Klasse	Bezeichnung	Preis pro kg
136	Baumwollwatte (alte)	120
137	Sonstige alte baumwollene gefrückte und gefüllte Lumpen, soweit sie unter 131 bis 136 nicht aufgeführt sind	—
138	Sonstige alte sortierte baumwollene Lumpen, soweit sie unter 120 bis 137 nicht aufgeführt sind	—
N. Neue baumwollene Lumpen und Abstücke.		
139	Neue weißgebleichte baumwollene Abstücke (Schling- usw.) I	100
140	Neue, weißgebleichte baumwollene Abstücke II (auch Verbandstoff-Abstücke)	75
141	Neue, weiße ungebleichte baumwollene Abstücke (Kalko usw.) I	100
142	Neue, weiße ungebleichte baumwollene Abstücke (Kalko usw.) II	70
143	Neue blaue baumwollene Abstücke	40
144	Neue hellbunte baumwollene Rattunabstücke	45
145	Neue hellbunte baumwollene Barchentabstücke (Biber)	75
146	Neue mittelhelle baumwollene Rattunabstücke (sortiert)	32
147	Neue bunte baumwollene Barchent- (Biber-) Abstücke	45
148	Neue Original bunt baumwollene Rattunabstücke	30
149	Neue dunkelbunte baumwollene Rattunabstücke I	24
150	Neue dunkelbunte baumwollene Rattunabstücke II	19
151	Neue in Farben sortierte Segeltuchabstücke	45
152	Neue feldgraue Röcke- und Segeltuchabstücke	60
153	Neue schwarze Rattun- und Clothabstücke	40
154	Neue weiße Mull- und Seelgaze	25
155	Neue helle Korsettabstücke (außer weiß)	50
156	Sonstige neue baumwollene Abstücke, soweit sie unter 139 bis 155 nicht aufgeführt sind	—
O. Neue baumwollene Wirt- und Strickwarenabfälle (Tricotagen).		
157	Neue sortierte Wirt- und Wirt-imitat-Tricotabfälle (gelb, gebleicht, rohweiß und creme) frei von merzerisierten Abfällen und Floristrot	160
158	Neue Wirt-imitat-Tricotabfälle, normalfarbig	160
159	Neue Wirt-imitat-Tricotabfälle bunt sortiert (rosa, grau, braun usw.)	150
160	Neue Wirt-imitat-Tricotabfälle, normalfarbig	160
161	Neue Wirt-imitat-Tricotabfälle, in hellen Farben sortiert (grau, braun, gelb usw.)	160
162	Neue Wirt-imitat-Tricotabfälle, in dunklen Farben sortiert (marine, schwarz usw.)	150
163	Neue Wirt-imitat-Tricotabfälle, gemischtfarbig helle Ware, frei von dunklen Farben	150
164	Neue sortierte Wirt- und Wirt-imitat-Tricotabfälle in hellen Farben, frei von merzerisierten Abfällen, außer den unter Klasse 157 genannten	140
165	Neue sortierte Wirt- und Wirt-imitat-Tricotabfälle in dunklen Farben, frei von merzerisierten Abfällen (marine, schwarz usw.)	130
166	Neue sortierte merzerisierte Wirt- und Wirt-imitat-Tricotabfälle, in hellen Farben, einschließlich der unter Klasse 157 genannten	125
167	Neue sortierte merzerisierte Wirt- und Wirt-imitat-Tricotabfälle in dunklen Farben (marine, schwarz usw.)	115
168	Neue sortierte baumwollene Ringeltricotabfälle in hellen Farben, frei von merzerisierten Abfällen	120
169	Neue sortierte baumwollene Ringeltricotabfälle in dunklen Farben, frei von merzerisierten Abfällen	90
170	Neue sortierte baumwollene merzerisierte Ringeltricotabfälle in hellen Farben	110
171	Neue sortierte baumwollene merzerisierte Ringeltricotabfälle in dunklen Farben	80
172	Neue sortierte baumwollene Ring- (Rilet-) Tricotabfälle (weiß, gebleicht, rohweiß und gelb)	80
173	Neue unsortierte baumwollene Ring- (Rilet-) Tricotabfälle, buntfarbig gemischt	50
174	Neue Original-Strickwarenabfälle, weiß, gelb und rohweiß	160
175	Neue Original-Strickwarenabfälle, buntfarbig	120
176	Neue grobkörnige Tricotreste, für technische Zwecke verwendbar, beste Sorte	350
177	Neue angefeuchtete baumwollene Tricotabfälle, beste Sorte	80
178	Neue geknappte Tricotabfälle (Knoten- und Knopstricot), beste Sorte	80
179	Neue unsortierte Tricotabfälle, Original-Fabrikware, beste Sorte	130
180	Neue unsortierte Tricotabfälle, Original-Sammel- und Händlerware, beste Sorte	110
181	Neuer Tricotstreifen und Restrikt, beste Sorte	50
182	Sonstige baumwollene Wirt- und Strickwaren- und Tricotabfälle, soweit sie unter 157 bis 181 aufgeführt sind	—
183	Neue, baumwollene Handschuhtricotabfälle, didgerauht, weiß und creme (Bläsch)	160
184	Neue baumwollene Handschuhtricotabfälle, dünngerauht, weiß	130
185	Neue baumwollene Handschuhtricotabfälle, weiß Atlas	40
186	Neue baumwollene Handschuhtricotabfälle (Bläsch), didgerauht, sortiert in Farben (schwarz, blau, grau, feldgrau usw.)	110
187	Neue baumwollene Handschuhtricotabfälle, didgerauht, gemischtfarbig (Bläsch)	80
188	Neue baumwollene Handschuhtricotabfälle, dünngerauht, buntfarbig	55
189	Neue baumwollene Handschuhtricotabfälle, gemischtfarbig, Atlas	30
190	Neue baumwollene Handschuhtricotabfälle, schwarz Atlas	30
191	Sonstige baumwollene Handschuhtricotabfälle, soweit sie unter 183 bis 190 nicht aufgeführt sind	—

Geringere Sorten entsprechend billiger. Für diejenigen Klassen, für welche keine Preisbestimmung festgelegt ist, erfolgt die Bewertung beim Ankauf durch die Kriegs-Wollbedarfs-Vereinigungsgesellschaft oder die Kriegs-Wollbedarfs-Vereinigungsgesellschaft zur Bewertung von Stoffabfällen durch die von der Kriegs-Wollbedarfs-Vereinigungsgesellschaft des Königlich Preussischen Kriegsministeriums eingesetzten Lumpenbewertungs-Kommissionen.

Preisstafel 3

(Wiederscheln 4 C zur Bekanntmachung W. IV. 900/4, 16. H. H. W.)

Klasse	Bezeichnung	Preis pro kg
P. Vuzlappen.		
192	Vuzlappen, alte bunte baumwollene, hell, mittelhell und blau, frei von Taillen und Jaden	80
193	Vuzlappen, alte weiße und trübweiße baumwollene	55
194	Vuzlappen, alte weiße leinene	90
195	Vuzlappen, alte halbweiße	24
196	Vuzlappen, sonstige, soweit sie unter 192 bis 195 nicht aufgeführt sind	—
Q. Alte und neue leinene Lumpen.		
197	Alte weiße leinene Lumpen I	65
198	Alte weiße leinene Lumpen II	50
199	Alte graue leinene Lumpen I	48
200	Alte graue leinene Lumpen II	32
201	Alte blaue und bunte leinene Lumpen	28
202	Sonstige alte leinene Lumpen	—
203	Neue weiße leinene Lumpen	90
204	Neue rothgraue leinene Lumpen (Militärdress)	65
205	Neu grau Leinen, fein	60
206	Neu Futterleinen	60
207	Neu blau Leinen	50
208	Neu Segelleinen	65
209	Neu bunt Leinen	50
210	Sonstige neue Leinenabstücke	—
211	Sonstige alte und neue leinene und halbleinene Lumpen, soweit sie unter 197 bis 210 nicht aufgeführt sind	—
R. Ramie-Abstücke.		
212	Ramie-Webabstücke, neu	45
213	Ramie-Tricotabfälle, neu	120
S. Alte und neue seidene Lumpen.		
214	Alte seidene und halbseidene Lumpen	28
215	Neue seidene und halbseidene Lumpen und Abstücke	85
216	Neue seidene und halbseidene Rundstuhl-Tricotabfälle	120
217	Neue seidene und halbseidene Handschuh-Tricotabfälle	60
218	Sonstige alte und neue seidene und halbseidene Lumpen	—
T. Tauwerk usw.		
219	Altes und neues Tauwerk, Seile, Stricke aus Hanf, Manila, Sisal, Jute usw., ferner alte und neue derartige Fabrikationsabfälle, beste Sorte, bei Waggonladungen innerhalb der Klasse	225
220	Altes und neues Tauwerk, Seile, Stricke aus Hanf, Manila, Sisal, Jute usw., ferner alte und neue derartige Fabrikationsabfälle, beste Sorte, bei Waggonladungen innerhalb der Klasse	225
221	Alte und neue Hanfbündel, sortiert und unsortiert, beste Sorte, bei Waggonladungen der Klasse	65
222	Alte Arten Niese, baumwollene, leinene, Manila usw., beste Sorte, bei Waggonladungen der Klasse	25
223	Baumwollseile, Baumwollseile, Baumwollseile, Baumwollseile, Spindelseile usw., beste Sorte, bei Waggonladungen innerhalb der Klasse	75
224	Sonstiges Tauwerk und Seil- bzw. Bindfadenabgänge, soweit sie unter 219 bis 223 nicht aufgeführt sind	—
U. Alte und neue Jute Lumpen.		
225	Alte Jute Lumpen I, bei Lieferung von 10 000 kg	22
226	Alte Jute Lumpen II und Scheurlappen	14
227	Alte Halbjute (Halbseil, Jute mit Leinen)	24
228	Neue weiße halbe Juteabstücke	22
229	Neue appretierte Jute und Seileinenabstücke	16
230	Neue Halbjuteabstücke	28
231	Alte Baumwollseilabstücke (amerikanische), bei Lieferung von 10 000 kg	28
232	Sonstige alte und neue Jute Lumpen, soweit sie unter 225 bis 231 nicht aufgeführt sind	—
V. Verschiedenes.		
233	Dunkel Rattun zur Pappfabrikation, bei Lieferung von 10 000 kg	17
234	Schrenz (mit und ohne Jute) zur Pappfabrikation, bei Lieferung von 10 000 kg	14
235	Federstücke	20
W.		
236	Sonstige sortierte Lumpen, alte oder neu, soweit sie im Wiederscheln 4 A, 4 B und 4 C nicht aufgeführt sind	—
X.		
237	Unsortierte gemischte Lumpen, Sammelware, nicht nach Stoffen und Farben geordnet	—

Alle Lumpen und neuen Stoffabfälle sind rein sortiert, trocken, gut und ordnungsgemäßer Verpackung zu liefern. Sämtliche wolle Lumpen und neuen Stoffabfälle grundsätzlich frei von Seide und Halbwolle, keinesfalls dürfen diese Waren an seide- und halbwollhaltigen Stücken mehr als 5 v. H. enthalten.

Verkehrende Preise erhöhen sich bei Ablieferungen geschlossener Wagenladungen von 10 000 kg wie folgt:

Quantität der Gruppe	um v. H.	Quantität der Gruppe	um v. H.
A a, b, c, d	5	D	53
B a, b	5	E	5
C a, b	5	M mit Ausnahme von 126 und 127	10
D a, b, c, d (mit Ausnahme von Klasse 53)	5	N	10
F	5	O	5
G	5	Q	10
H a, b	5	S	10
J a, b	10	U mit Ausnahme von 225 und 231	10
K a, b	10	V mit Ausnahme von 233 und 234	10
P	10		

Karbonisierte Lumpen sind gesondert angeboten.

Geringere Sorten entsprechend billiger. Für diejenigen Klassen, für welche keine Preisbestimmung festgelegt ist, erfolgt die Bewertung beim Ankauf durch die Kriegs-Wollbedarfs-Vereinigungsgesellschaft oder die Kriegs-Wollbedarfs-Vereinigungsgesellschaft zur Bewertung von Stoffabfällen durch die von der Kriegs-Wollbedarfs-Vereinigungsgesellschaft des Königlich Preussischen Kriegsministeriums eingesetzten Lumpenbewertungs-Kommissionen.

Frankfurt (Main), den 16. Mai 1916.

Stellvert. Generalkommando des 18. Armee-Korps

Amstoppers Sonntag Blatt

Nr. 20

Wöchentliche Beilage zum
Usinger Kreisblatt

1916

Die Kubanerin.

Roman von Horst Bodemer.

(Fortsetzung.)

Polgar am vierten Tage mit Rysselmann von der Reitbahn
aus der Stadt ging, kam hinter ihnen ein Gespann in
einem Trabe. Aus einer Seitenstraße fauchte zu gleicher Zeit
ein Automobil um die Ecke. Die jungen Tiere wurden scheu, am
Hals des Handpferdes riß eine Schnalle, hoch bäumte sich
es auf — die Pferde gingen durch. Sie rasten dem Marktplatz
zu, der voller Bauern war.
„Gottes willen,“ rief
Polgar, „das gibt ein Unglück!“
Die beiden Offiziere liefen
dem Marktplatz zu.
„Lante,“ schrie Ryssel-
mann, „sehen Sie doch, die

gebiss des Sattelpferdes
der Dame, wurde hin und
her gerudert, ließ aber nicht
von sich. Ein Schutzmännchen sprang
vor, dicht vor den Stän-
den der Tiere wurden
die Tiere zum Stehen

gebracht. Eine dichte Menschenmenge
drängte sich um den Wagen. Ein
schönes, blondes Weib
mit gelbem
Blondhaar, zerrissenem
Kleid, blutende
Stirn. Gerade
als ein zufällig vorüber-
gehender Arzt über sie.

Rysselmann rief nach einer
Ärztin. Die Dhnmächtige
wurde eingeklinkt, er und der
Polgar gingen nach Hause.

Polgar blieb eingeklinkt in
der Menge stehen. Aus
der Menge hörte er heraus, daß
eine junge Dame eine
Ärztin des Majors Werk-

statt, im Kasino, erfuhr
seinen Kameraden das

„Von der Lante haben
ich nichts gehört? Und
am vier Tage in der Garni-
son ist ja reinweg unglaub-
lich. Also, sie ist eine Ver-
führerin der Frau Werkmeister,
die Geiß des Hauses. Ein
hochgebildetes Weib, das
da ist, wenn man's
braucht — nämlich bei
der Frau. ... Machen Sie
bei der gnädigen Frau
Aufsicht, denn dort wird
es sehr weit. Aber Vor-

sicht, Polgar! Zwanzigtausend Mark und das, was sie auf dem Leibe
trägt, ist all ihr Hab und Gut.“

Da kam Rysselmann.

„Wie geht's der Lante?“ rief man ihm zu.

„Ganz gut, Herrschaften. Donnerchen, hat die Mut! — Jetzt wer-
den wir ihr gleich 'ne ordentliche Last Blumen hinschicken — wie?“

„Ja! Ja! Ja!“

„Na also! Sehen mußte man das! — Nicht wahr, Polgar? —
Auf einmal bäumte sie an dem Pferde. Mir läuft's jetzt noch
kalt über den Buckel, wenn ich dran denke.“

Die beiden Freunde brachen
gleich nach Tisch auf, denn sie
hatten noch Dienst.

Rysselmann blies die Backen
auf. „Ein kerndeutsches Mädel,
eines, das man so recht von
Herzen liebhaben könnte,“ sagte
er begeistert.

Polgar lachte spöttisch. „Ich
hab' vorläufig von den lang-
haarigen Geschöpfen genug. Aber,
Rysselmann, wie war's denn mit
Ihnen?“

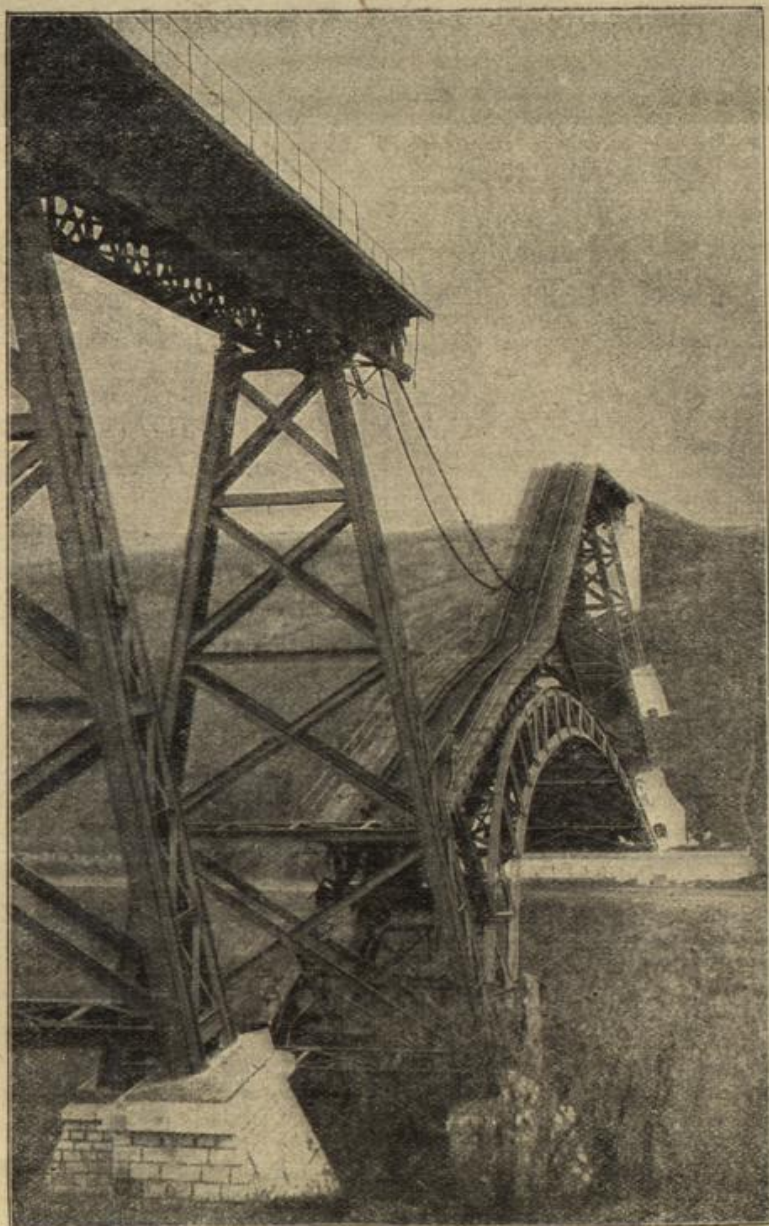
Der schlug mit der Faust
durch die Luft. „Wissen Sie, das
Dümmste war's noch lange nicht.
Aber ich werd' mir's noch zehn
Jahre überlegen. Außerdem
möcht' ich's als ziemlich sicher
hinstellen, daß ich einen Riesen-
korb nach Hause brächte.“

„So ein famoser Kerl wie
Sie — und an den nötigen Me-
neten fehlt's Ihnen doch auch
nicht.“

„Für den famosen Kerl dank'
ich bestens. Sie haben meiner
königlichen Seele wohlgetan. Und
mit dem Gelde — na ja! Mein
alter Herr hat's ja. — Übrigens,
Sie sollten sie doch bald kennen
lernen. Der Major nimmt sich
öfters zwei Kameraden mit vom
Dämmererschoppen zum Abendbrot
— Hausmannskost, aber lecker,
sag' ich Ihnen. Die Lante ist der
Zauberer, die beiden Kinder
füttern mit, dann verschwindet
die Lante mit ihnen und bringt
sie zu Bett. Ist das geschehen,
erscheint sie wieder auf der Bild-
fläche, redet vernünftiges Zeug,
knackt dabei Nüsse auf und
schiebt jeder Nase ihren Anteil
zu, oder hilft beim Skat aus —
kurz, was man so sagt, die ge-
borene deutsche Hausfrau!“

* * *

Am Sonntag, nach der Kirche,
machte Polgar seine Besuche
bei den Regimentsdamen. Fast



Eine von den Franzosen gesprengte Eisenbahnbrücke der Strecke
Chiaucourt—Loul, von der noch die Schienen in der Luft schweben.

Phot. Leipziger Presse-Büro.

überall wurde er angenommen. Der für hatten die Chomänner schon gefestigt, denn die Jagd auf den Polgarischen Gütern war ausgesprochen.

Nach Werkmeister empfingen ihn. Er blieb zehn Minuten. Der Lente ging es wieder recht gut. Er hat um Empfehlungen und wünschste baldige Beförderung.

Paßtes mit dem Dienste, so bestellte Polgar telephonisch beim Güterdirektor Schlitten oder Wagen, lud ein paar Kameras mit auf und fuhr hinaus zur Jagd. Viel war ja jetzt nicht zu schießen außer Wildschweinen; dafür aber war es die richtige Zeit, dem Hundzeug ein aufzubrennen. Der Hund feierte jetzt Blätterwochen; da war er nicht so vorsichtig wie sonst, und wenn Neuschnee gefallen war, drückte ja jedes Gatter seine Spürenten ab.

Polgar lebte sich so überraschend schnell in die neuen Verhältnisse ein. Nur allein blieb er nicht gern, denn da tauchte immer wieder Vira Prahl's Bild vor seinem geistigen Auge auf. Und das durfte nicht mehr sein. Aber Gedanken ließen sich nicht kommandieren wie Jagdhunde. Segar in seine Träume stahl sie sich. Da schloß er sich Kesselmann immer mehr an. Der war ein echter, rechter Kamerad.

Natürlich wußte man im Regimente ganz genau Bescheid, warum Jocher sich hatte verlassen lassen. Keiner aber ließ es sich merken, und auch nicht die Herren vom Jock, mit denen man beim Dämmerstochern zusammentraf. Daß die Großgrundbesitzer besonders lebenswichtig zu dem unterbezahlten Nachbarn und Kameraden waren, der noch dazu der Sohn des Landwirtschaftsministers war, verstand sich von selbst. Da wehrte sich Polgars Prahl. Hier war man nicht eine bloße Nummer wie in der Weltstadt, sondern eine Persönlichkeit, hier war ja die Heimat.

Die Wochen waren vergangen, da sagte eines Abends beim Dämmerstochern der Major Werkmeister: „Wenn Sie nichts vorhaben, lieber Polgar, kommen Sie mit zum Abendbrot. Es gibt Hammelstücken mit Weißkohl und feierliche Käse — vom Gamsbrett bis zum Harter Stinkstorch. Und wenn Ihnen mein Kessel zu sauer ist, können Sie Mönchener Bier haben.“

Polgar nahm dankend an. Kesselmann wurde auch aufgerufen. Der Abend war sehr hübsch untergebracht. Zwischen dem elfjährigen Jungen und dem neunjährigen Mädchen saß die Tante, frisch und ruhig. Nur eine rote Narbe von der Nasenwurzel schätz über die Stirn verriet ihren Unfall, ihre mutige Tat.

Polgar drückte ihr seine Verwunderung aus. Sie lachte. „Ach, reden Sie doch nicht davon. Ich hab' wirklich schon genug davon hören müssen. Schöner Sie mich auch nicht zu hoch ein. Ich lief dem Geyann gerade über den Weg — das weitere geschah von selbst.“

Polgar sah ihr in die großen, klaren Augen. Rheinische Fröhlichkeit lachte ihn an. Die schlangenschwangenen, roten Lippen öffneten sich leicht, die weißen Zähne schimmerten; die schmale, rasierte Nase, die ganze schlankte Gestalt verriet seine Temperament.

„Also neige ich nur noch stumm und ehrerbietig das Haupt.“

„Das dürfen Sie, Herr v. Polgar.“

Herr Werkmeister, eine flutende Blondine, sorgte dafür, daß die Unterhaltung nicht abbricht. Nachdem die Kinder zu Bett gebracht worden waren, wurde unter Teilnahme der Tante Etat gespielt, bei dem die Hausfrau zusah. In den Karten konnte sie sich nicht recht aus, meinte sie. Ihr Mann lachte. „Sag lieber, du hast keine Begabung für 'nem



Wegebau zur Erleichterung der Zufuhr von Artillerie den Franzosen in der Kreidegegend der Champagne.

vernünftigen Etat, denn, meine Herren, Patience hat ja Morgen und jeden Abend und denkt sich was dabei. Das ist immer in Erfüllung.“

„Fai, Anton!“

„Es ist doch wahr. — Und nun über den Vertrieb nicht zu mühen.“

Das erste Spiel gewann sie so großartig, daß sie die Hände machte. Die Winternacht war man vergnügt beisammen, einen Laster hatte keiner verloren, denn es wurde um die Uhr gespielt, die jungen Offiziere mußten versprechen, bald auf gut Glück einzufallen.“

Kesselmann hatte sich auf der Straße in Polgars Arm ein. „Hab' ich nun recht? Ist die Tante nicht ein netter Käse?“

Der Kesselmann wind kaufte um die nächste Ecke und warf den beiden sein Schneegestöber ins Gesicht. Deshalb antwortete Polgar nicht.

Der Senator Lütteling saß in dem kleinen gelben Zimmer Vira Prahl's gegenüber und überlegte, was er seiner Sache aufmerksam zu. Die gespreizten Fingerringe hielt er gegen einander

unschädlich gemacht wird. Und da kannte den Verlust ja am Ende verstimmen, ebgleich mancher Familienstolz darunter war, an dem man doch hängt. Bring jetzt deine Herren erst einmal wieder in Ordnung, das weitere wird sich finden. — Guten Morgen, Vira, ich muß zur Döse.“

Als Vira Prahl's allein war, tief ein Tränenstrom über Wangen hinab. Da sah sie nun mitten in all ihrem Reichtum und Fülle sich doch bettelarm. Keiner hatte ein herzlich Wort für sie, nichts war für sie, als der unbequeme Anhang der Familie Lütteling, die Gott auf den Knien gedankt hätte, wenn sie sie auf gute Art losgerissen wäre. Oh, sie machte sich gar nichts vor. War es ein Wunder, daß sich ihre Gedanken in ihrer Verlassenheit an Jocher Polgar anklammerten?

Jetzt begriff sie ihr Verhalten selbst nicht mehr. Er hatte sie doch lieb! Aber wie sich ihm nähern? — Schreiben? Nein, das tat sie nicht, nicht um alles in der Welt! Aber der Frühling kam bald ins Land. Dann läutete die Startglocke wieder auf dem grünen Rasen. Jocher Polgar schlang sich in den Sattel, auf legend einem Rennplatz konnte sie wieder mit ihm zusammentreffen. Dann fand sich das weitere schon. Sie wußte ja, welche Macht sie über ihn hatte.

Der Senator Lütteling sah nach der Pforte mit seinem Sekue im Privatsekretär zusammen. Er erzählte, was Vira geschrieben war.

„Ich kann einem das arme Ding ja tun. Freilich, zu machen ist da nicht viel. — Herrgott, wie hab' ich mich damals gegen eine Verbindung meiner Schwester mit dem Aukaner gestäubt! Aber wenn die Mädels Heiratsgedanken im Kopfe haben! Und mein Vater versprach sich viele geschäftliche Vorteile von dem Projekt. Daß die Geschichte so traurig enden würde, hätte ich selber nicht geglaubt. Ja, der Tod räumt auf den Anstalten rasch auf. — Und nun die Vira, die nicht weiß, wo sie hingehört.“ Die Hausfrau Maria Lütteling's denkerie auf den Tisch. „Kesselschlag, Fred! Keiner kann sich seine Eltern aussuchen; aber die Kasse verpfänden kann jeder. Na, viel leicht bricht endlich ihr deutsches Blut doch durch, es muß ja ein ganz gehöriges Teil davon in ihr. Die wollen's hoffen.“

(Fortsetzung folgt.)

Mannigfaltiges.

Täler des Todes. — Auf der Insel Madagaskar liegt, unweit des Ostes, im Gebiet der Tanala, in einer wildgeräuschten Gebirgsgegend ein langgestrecktes Tal mit steilen Seitenwänden, das in den Überlieferungen der Ureinwohner eine besondere Rolle spielt. Angeblich soll sich bei einem Kriege zwischen zwei Stämmen der eine Stamm, über fünfhundert Menschen, nach einer verlorenen Schlacht in dieses Tal geschickt haben, nicht gefolgt von den Siegern, die fast gleichzeitig mit den Niederlagen in den Kesseln eintraten und sie bis auf den letzten Mann niederbrachten. Diese Blutgier soll die Dämonen der Berge so ergrimmt haben, daß sie auch die Sieger durch eine geheimnisvolle Krankheit wie durch einen Weg an Ort und Stelle hinwegjagten zur Warnung für die anderen Stämme, die auch fortan miteinander in Frieden lebten.

Dieser Sage liegt, wie der Forschungsreisende Galton berichtet, ein tatsächliches Jagenre. Galton hat festgestellt, daß der vulkanische Boden des Talraumes ein äußerst giftiges Gasgemenge ausströmt, das kleinere Tiere schon in wenigen Sekunden tötet. Ebensolche ist nachgewiesen, daß noch zu einer Zeit, da die Franzosen bereits Teile Madagaskars zu kolonisieren



Maschinengewehrabteilung auf dem Vormarsch.

begannen, Todesurteile in dem Gebiet der Tanala dadurch vollstreckt wurden, daß man die an Armen und Beinen gefesselten Verurteilten in das Tal hinabrollen ließ, wo sie dann in kurzer Zeit erstickten. Es wurde auch beobachtet, daß jene giftigen Ausdünstungen Vögel, die sich auf den wenigen, am oberen Rande des Trivorytales stehenden Bäumen niedergelassen hatten, schon nach einigen Minuten töteten. Welcher Art das tödliche Gas ist, konnte aber bisher nicht ermittelt werden.

Ein zweites, nicht weniger gefährliches Gifttal befindet sich auf der Insel Java. Die Luft in jenem Kessel ist mit Kohlenäure völlig übersättigt und vernichtet ebenfalls jedes organische Leben in kürzester Zeit. Ein Chemiker, der einer wissenschaftlichen Expedition zur Erforschung der klimatischen Verhältnisse Javas angehörte, schreibt über seine Erfahrungen in der Todeschlucht von Kediri folgendes: „Wir nahmen zwei Hunde und einige Vögel mit, um damit Versuche anzustellen. Bereits vor dem Eingang der Schlucht empfanden wir einen widrigen und erstickenden Geruch. Überall sah man Gerippe von menschlichen Wesen, von Tigern, Schweinen und Vögeln. Wir banden einen Hund an dem Ende eines achtzehn Fuß langen Bambusrohres fest und schoben ihn bis in den Eingang der Schlucht. Die Uhr hatten meine Begleiter in der Hand. In vierzehn Sekunden fiel der Hund auf den Rücken. Wir befestigten nun einen Vogelkäfig an der Stange; der darin befindliche Vogel starb in anderthalb Minuten. Gleich am Eingang lag nahe an einem großen Stein das Gerippe eines Menschen. Seine Gebeine waren von Luft und Wetter gebleicht und so weiß wie Elfenbein. Ich hätte dieses Skelett gern gehabt, aber jeder Versuch, es zu erreichen, wäre Selbstmord gewesen.“

Schließlich sei noch ein drittes verderbenbringendes Tal genannt, das Spekulationsobjekt für eine in London mit einem Kapital von drei Millionen Mark gegründete „Gesellschaft zur Ausbeutung der Timorakadiamantmine“ geworden ist. Die Vorgeschichte der Gründung dieses Unternehmens ist merkwürdig genug.

Im Juni des Jahres 1904 entflohen aus dem Gefängnis der englischen, auf Neuguinea gelegenen Niederlassung Basarocaka zwei Matrosen, die wegen einer an Bord des Stationsdampfers begangenen schweren Meuterei, bei der sie den Kapitän hinterrücks niedergeschlagen hatten, demnächst zur Aburteilung nach England gebracht werden sollten. Die beiden Verbrecher stahlen ein kleines Ruderboot und fuhren darin nach Südosten die noch gänzlich unerforschte Timorakafüste entlang, in der Hoffnung, nach dieser Richtung hin nicht verfolgt zu werden. Nach einigen Wochen unendlicher Mühsale sahen sie sich jedoch gezwungen, landeinwärts zu flüchten, da der Regierungsdampfer schließlich doch ihr winziges Fahrzeug entdeckt hatte. Vier Jahre hörte man nichts von den Meuterern, so daß man annehmen mußte, sie seien inzwischen längst von den wilden Eingeborenen des gefährlichen Küstenstrichs erschlagen worden. Da erschien eines Tages im Jahre 1908 in einer Londoner Handelszeitung der Prospekt einer Gesellschaft, die eine angeblich überaus reiche Diamantmine ausbeuten wollte. In diesem Prospekt hieß es, zwei Engländer hätten bei einem Jagdzug in das Timorakafüstenland der Insel Neuguinea ein Tal entdeckt, das ihnen sofort durch die Unzahl der darin überall verstreuten Menschen- und Tierknochen aufgefallen sei. Bei der mit aller Vorsicht unternommenen weiteren Durchforschung des unheimlichen Ortes habe der eine der beiden Jäger dann zwischen dem Steingeröll eine ganze Anzahl anscheinend vom Wasser glattgeschliffener Diamanten gefunden, die er sofort als solche erkannte, weil er früher einmal kürzere Zeit in den Diamantgruben von Kimberley gearbeitet hatte. Während die beiden Männer eifrig die kostbaren, mittelgroßen Steine aufzusammeln begannen, sei der, welcher die wichtige Entdeckung gemacht hatte, plötzlich bewußlos umgefallen und von seinem Gefährten, dem auch bereits die Sinne zu schwinden begannen, nur mit äußerster Anstrengung aus dem Tal herausgeschleppt worden, das zweifellos von giftigen Gasen angefüllt war. Die Diamanten, welche die jetzt nach England zurückgekehrten beiden Männer mitgebracht hätten, lägen im Büro der Gesellschaft zur Verfügung aus. Zweifellos berge jenes Tal ungeheure Schätze, und um diese zu heben, solle ein Unternehmen ins Leben gerufen werden, das dann eine Expedition nach Neuguinea ausrüsten würde. Es folgten noch weitere Einzelheiten, mit denen man kapitalkräftige Leute anzulocken hoffte.

Aber der Erfolg blieb aus. Zwar wurde die Gesellschaft gegründet, aber die von ihr ausgegebenen Anteilscheine fanden nirgends Abnehmer, zumal die Papiere an der Börse als „Schwindelaktien“ nicht gehandelt werden durften.

Längere Zeit verging wieder. Die „Timorakadiamantminengesellschaft“ schien längst selbstdenkend zu sein. Da tauchten im Januar 1909 abermals in der Londoner Geschäftswelt zunächst noch ziemlich unkontrollierbare Gerüchte auf, die die bereits vergessene Timorakagesellschaft schnell wieder in aller Erinnerung brachten. Man erzählte sich, jener etwas abenteuerlich klingende Prospekt vom Jahre 1908 sei doch kein bloßer „Bluff“ gewesen. In aller Stille hätten einige Kapitalisten durch gewissenhafte Fachleute die Angaben der beiden geheimnisvollen Entdecker jenes Diamanttales, deren Namen selbstverständlich bisher so sorgsam verschwiegen worden wären, an Ort

und Stelle nachprüfen lassen. Der Edelsteinreichtum jenes giftigen Gases fast unzugänglichen Fleckchens Erde wäre tatsächlich und verspreche eine sehr lohnende Ausbeute. Bald erschienen neue Prospekte der „Timoraka“, und nun gingen die Aktien geradewegs in die Höhe. Ein großer Seeadampfer verließ bereits zwei Monate später brachte die aufs vorzüglichste ausgerüstete Expedition der Gesellschaft nach Guinea, wo die Gewinnung der Diamanten sofort mit Hilfe von Apparaten, die die Arbeiter vor dem Erstickten schützten, ins Werk gesetzt wurde.

Die Geschichte der Timorakamine hat aber noch ein anderes der Fingigkeit der englischen Polizei ein gutes Zeugnis ausstellen. In spaltenlangen Berichten der Zeitungen über das neue Diamanttales, man wieder auf jene zwei Meuterer aufmerksam, die 1904 entflohen und bisher noch immer nicht wiederergriffen waren, mutete, die Entdecker jenes Tales, die sich in ein so geheimnisvolles zu hüllen suchten, seien eben jene durchgebrannten Verbrecher. Die Londoner Polizei ihre Nachforschungen an, die Sache ganz sicher war. Im Juli 1909 wurden die beiden früheren Meuterer in San Francisco verhaftet, wo sie mit dem ihnen für ihre

zahlten Gelde ein reichliches Dasein geführt hatten. Das war's nun vorläufig. Sie wurden jeder zu Zuchthaus verurteilt.

Eine Kriegsgeschichte des Großen.

Die siebenjährigen Kriege preußische Heer bei vier Armeen umringt, das Schicksal der Poltawa zu erwarten, schlug Friedrich der Große unter die Erde. Dies konnte ihn noch nicht verhindern, an die Welt zu kommen. Er behielt die drei feindlichen Armeen als hinreichend, ihm die Stadt zu verschaffen, er nun nicht mit ausrichten konnte, durch List zu erreichen, dem Bürgermeister schens bei Liegnitz, ihm schen zu verschaffen, der zu gebrauchen sei.

Als der Mann kam, der König folgendes

Waldidyll.



Die Froschmaid als Tippfräulein.

„Hier bei dem Bürgermeister lege ich hundert Dukaten nieder. Die wenn du das Geschäft, das ich dir jetzt auftrage, glücklich ausrichtest, diesen Brief, verbirg ihn in deine Schube und laufe geradeswegs zum Dorf zu. Dort findest du die russischen Vorposten. Sobald du wirst, mußt du die Flucht zu ergreifen versuchen. Sie werden dich einholen und festnehmen. Lasse dich alsdann vor den General und verspreich diesem, alles zu entdecken, wofür er dir nur das will. Hat er dir das zugesichert, so gib ihm den Brief.“

Dieser Brief war anscheinend an den Bruder des Königs, Heinrich, gerichtet und lautete: „Ich habe, lieber Bruder, soeben reichlich geschlagen, morgen marschiere ich mit Tagesanbruch gegen die Russen.“

Raum hatte der russische General diesen Brief gelesen, so ließ er abbrechen und ging bei Auras über die Oder. Der Weg nach Berlin für die preußische Armee frei.

Rätsel.

O welch ein Vergnügen, im Grünen es heut!
Die Vögel über mir fliegen,
Und von den Bienen im sanften Geläut
Die Herdenglocken erklingen.
Doch oben der lustigen Wolken Zug —
Mein Auge folgt ihrem eilenden Flug.
Doch plötzlich, seht, hat des Rätels Wort,
O weh, einen Kopf noch bekommen.
Nun steht es und plagt mich in einem Fort —
Gern hätte ich Rache genommen.
Doch, o es es mich bringt um die schönste Ruh',
Fort schwirrt es und summt ganz vergnüglich dazu.
Auflösung folgt in Nr. 21.

Worträtsel.

Das Erste ist ein nobler Herr,
An die Lust ragt das Zweite hinein,
Verbunden ist es vom ersten Wort
Das zierliche Töchterlein.

Auflösung folgt in Nr. 21.

Auflösungen von Nr. 19:

der dreißigbüchigen Scharade: Blütenstaub; des Sonnetts: Ein

Alle Rechte vorbehalten.

Redigiert unter Verantwortlichkeit von Karl Theodor Senger in Stuttgart,
und herausgegeben von der Union Deutsche Verlagsgesellschaft in Stuttgart.